



Orientierungsgespräche / Zuweisungsgespräche in Verbindung mit schulischen Standortgesprächen

Fragestellung

- Können die Orientierungsgespräche in der 5. und 6. Klasse durch Standortgespräche nach ICF ersetzt werden?
 - Können die als verbindlich erklärten Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen weggelassen werden?
 - Kann das Zuweisungsgespräch mit einem schulischen Standortgespräch nach ICF gekoppelt werden?
-

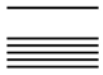
Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 6c Abs. 1 des Reglements zum Schulgesetz finden bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf regelmässig schulische Standortgespräche mit allen Beteiligten statt. Zur Häufigkeit machen der Paragraf sowie die dazugehörigen Materialien keine explizite Aussage. In den "Richtlinien besondere Förderung" (S. 6) wird festgehalten, dass die Zielerreichung regelmässig (nach Vereinbarung im Protokoll, in der Regel nach einem halben Jahr) durch die Beteiligten überprüft wird. Die Hinweise in den Richtlinien stellen allerdings keine gesetzliche Grundlage dar.

Antwort

Grundsätzlich ist die Pflicht zur Durchführung eines schulischen Standortgesprächs sowie eines Orientierungsgesprächs und eines Zuweisungsgesprächs in den verschiedenen Reglementen (Reglement zum Schulgesetz, Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen, Reglement betreffend das Übertrittsverfahren) festgehalten. Es findet sich jedoch nirgends eine Aussage darüber, ob die Gespräche zusammengelegt werden dürfen. Wird dies getan, gilt es jedoch, die folgenden Aspekte verbindlich zu beachten:

1. Bei der Einladung zum Gespräch muss ausgewiesen sein, um welche Gespräche es sich handelt. Es muss sich insofern bspw. um eine **Einladung zu einem schulischen Standortgespräch / Zuweisungsgespräch** handeln. Diese Deklaration ist gerade im Beschwerdefall oder bei einer fehlenden Einigung im Übertrittsverfahren zentral. Es muss nachvollzogen werden können, dass ein entsprechendes schulisches Standortgespräch bzw. ein entsprechendes Zuweisungsgespräch stattgefunden hat. Es genügt nicht, wenn auf der Einladung und in der Folge auch im Protokoll nur das eine Gespräch erwähnt wird.
 2. Die offiziellen Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen können keinesfalls weggelassen werden. Sie dienen sowohl als Grundlage für die Erstellung der Zeugnisse als auch als Grundlage für das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Die Verbindlichkeit ist im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (§ 3 Abs. 3, § 7 Abs. 1) und im Reglement betreffend das Übertrittsverfahren (§ 4 Abs. 3, § 9) festgehalten. Für die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen im Zeugnis sowie für das Zuweisungsverfahren beim Übertritt in die Sekundarstufe I sind sie zentrale Bestandteile des Verfahrens. Werden für integrativ geschulte Kinder (IS) die zugerischen Zeugnisse verwendet, bilden die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen auch in diesen Fällen die Grundlage für die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen im Zeugnis.
 3. Die Verantwortung für die Gesprächsführung und die Zuständigkeiten müssen geklärt und deklariert werden. Die Gespräche im Rahmen des Übertrittsverfahrens werden von der Klassenlehrperson geleitet. Nur sie kann entsprechende Entscheide unterzeichnen. Beim schulischen Standortgespräch kann die Gesprächsführung sowohl bei der Klassenlehrperson als auch bei der Schulischen Heilpädagogin, dem Schulischen Heilpädagogen liegen, je nach Situation.
-



Es ist wichtig, dass die Erziehungsberechtigten erfahren, wer für welchen Teil verantwortlich ist.

Weitere Hinweise:

- Das Zusammenlegen der beiden Gespräche darf nicht eine ressourcensparende bzw. zeitsparende Massnahme sein. Sinn und Zweck der Zusammenlegung der erwähnten Gespräche bei IS- bzw. IF-Fällen müssen sein, die Situation ganzheitlich besprechen zu können. Massnahmen der besonderen Förderung können mit Zuweisungs- bzw. Beurteilungsfragen verwoben sein. Aus diesem Grund kann es Sinn machen, die Situation von allen Involvierten beurteilen zu lassen.
 - ICF ist beim schulischen Standortgespräch grundsätzlich hinterlegt. Die Schulgesetzgebung allerdings gibt keine direkte Koppelung des schulischen Standortgesprächs an ICF vor, untersagt diese allerdings auch nicht.
-